

70. Zum Begriffe des Kraftfahrzeughalters.

Kraftfahrzeuggesetz vom 3. Mai 1909 § 7.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 27. Juni 1918 i. S. 1. D., 2. W. (Befl.) w. S. (Rl.). Rep. VI. 124/18.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 29. August 1914 wurde die Klägerin, im Begriff auf dem Zweirade den Kurfürstendamin zu überqueren, von einem Kraftwagen erfasst, überfahren und körperlich verletzt. Der Wagen gehörte dem Beklagten D., war von diesem dem Reichsmarineamte zur zeitweiligen Benutzung überlassen und befand sich, vom Beklagten M. geführt, auf einer für jenes unternommenen Fahrt. Die streitige Frage, ob der Beklagte D. in Ansehung der Unfallfahrt als Fahrzeughalter im Sinne des § 7 KFG. zu betrachten sei, wurde mit den Vorinstanzen bejaht.

Aus den Gründen:

... „Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte der Beklagte D., Direktor der deutschen Waffen- und Munitionsfabriken, den Wagen bei Kriegsausbruch einigen Offizieren des Waffendepartements

des Reichsmarineamts zur Verfügung gestellt. Dieses Anerbieten wurde angenommen seitens der Zentralabteilung des Reichsmarineamts, aber von vornherein Anordnung getroffen, daß der Wagen allgemein dem Marineamte zur Verfügung stand. Der Wagen erhielt ein Schild mit der Aufschrift „Reichsmarineamt“, der Führer eine Armbinde mit der Aufschrift „Reichsmarineamt Nr. 5“ und eine Ausweis Karte mit Fahrauftrag des Reichsmarineamts. An jedem Morgen meldete sich der Führer bei der Behörde und erhielt seine Fahrauftragskarte. An jedem Abend kehrte der Wagen in den Wagenschuppen des Beklagten D. zurück. Sobald dieser den Wagen selbst benutzen wollte, stand er ihm zur Verfügung; davon haben er und seine Familie auch Gebrauch gemacht. Auf welche Zeitdauer der Wagen dem Reichsmarineamte zur Verfügung gestellt worden ist, steht nicht fest. Die Kosten des Betriebes hat der Beklagte D. getragen, insbesondere hatte er für Obhut und Ausbesserungen zu sorgen, auch den Führer zu stellen und zu bezahlen; nur das Benzin wurde von dem Fiskus geliefert, und zwar mit Rücksicht darauf, daß es beschlagnahmt war.

Das Verurungsgericht geht davon aus, daß hiernach der Beklagte D. durch die geschilberte Überlassung des Wagens an das Reichsmarineamt nicht aufgehört hat, Halter des Wagens zu sein. Dem war beizutreten.

Ohne entscheidende Bedeutung ist, welches Verhältnis rechtlich zwischen dem Beklagten D. und dem Reichsmarineamte bestanden hat, ob eine reine Gefälligkeit ohne rechtliche Bindung oder ob ein Vertragsverhältnis vorgelegen hat, ob dieses als Leihe, gekennzeichnet durch die Verpflichtung zur Gebrauchsüberlassung (§ 598 BGB.), oder etwa als Auftrag des Inhalts, daß der Beklagte D. sich vertraglich zur Beförderung verpflichtete, — ähnlich dem Werkvertrage, von diesem nur durch die Unentgeltlichkeit unterschieden — anzusehen sein möchte.

In der Rechtspredung des Reichsgerichts steht grundsätzlich fest, daß Halter eines Kraftfahrzeugs ist, wer es für eigene Rechnung in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt (vgl. RGZ. Bd. 77 S. 348, Bd. 78 S. 179, Bd. 79 S. 312, Bd. 87 S. 138, Bd. 91 S. 270, 304; Jur. Wochenchrift 1913 S. 337; Leipz. Zeitschr. 1914 S. 384). Das Eigentum am Wagen ist an und für sich grundsätzlich nicht entscheidend, wenn auch regelmäßig (RGZ. Bd. 91 S. 270) nicht ohne wesentliche Bedeutung.

Eine Person hat ein Fahrzeug für ihre Rechnung in Gebrauch, wenn sie (RGZ. Bd. 91 S. 271) die Nutzungen daraus zieht und die Kosten dafür bestreitet. Nach beiden Richtungen erhellt aus dem Sachverhalt, daß durch die Überlassung des Wagens an das Reichsmarineamt keine oder wenigstens keine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten war. Der Eigengebrauch des Beklagten D. war nach einwandfreier Feststellung des Verurungsgerichts nicht aufgehoben, und die

Kosten des Führers und der Betriebsmittel trug er allein, mit Ausnahme des Benzens, das ihm von der Behörde gestellt wurde, weil es im übrigen beschlagnahmt war.

Die Revision wendet ein, so wie die Dinge lagen, sei der Beklagte D. gar nicht imstande gewesen, während der Fahrten für das Amt auf den Wagen und den Führer in einer Weise einzuwirken, welche die Gefährdung des Verkehrs und die Verletzung der Klägerin ausschlossen. Dies aber steht seiner Haftung im Sinne des § 7 Abs. 1 RZG. nicht entgegen. Wie schon die Regierungsbegründung zum Entw. II des Gesetzes (Reichstagsverhandl. 1907/1909 Druckf. Nr. 988 S. 12; vgl. auch RZG. Bd. 91 S. 305) ausgesprochen hat, ist darin, daß bei bloßer Gebrauchsüberlassung der Fahrzeughalter weiterhaftet, keine Unbilligkeit zu erblicken, weil die Verwendung des Fahrzeugs eben auf seinen Willen zurückgeführt werden muß.

Hiernach ist der Beklagte D. mit Recht in Ansehung der Unfallsfahrt als Halter des Fahrzeugs im Sinne des § 7 Abs. 1 RZG. angesehen worden. Ob daneben auf derselben Grundlage eine Mithaftung des Reichsfiskus ins Auge zu fassen sein möchte, ist hier nicht zu untersuchen, da dieser nicht verklagt ist. . . .